

Satzung

3. Geänderte Fassung vom 25. September 2019

Permakultur Schwanheimer Düne e.V.

Kultur - Natur - Begegnung

Frankfurt am Main

Präambel

Earth Care. People Care. Fair Share.

Sorge für die Erde.

Sorge für die Menschen.

Teile gerecht

Permakultur ist eine Lebenseinstellung, eine Philosophie und ein Werkzeug, die eigene Welt zu gestalten bei der es immer um den Vorteil für alle geht.

Wir erkunden zukunftsfähige Lebensweisen und Lebensräume und lernen diese zu gestalten und zu erhalten. Dies tun wir um die Entfaltung von Mensch und Natur dauerhaft möglich zu machen. Permakultur kann auf alle Bereiche menschlichen Wirkens angewandt werden, z.B. im Garten, in Gemeinschaften, in Betrieb und Schule, im eigenen Alltag und der persönlichen Lebensgestaltung, in der Landwirtschaft, in Städten und der Politik.

Als zentralen Ort unseres Wirkens haben wir die Schwanheimer Düne im Frankfurter Grüngürtel gewählt, der laut seiner Verfassung "die Vision eines freien und offenen Raumes [ist], in dem sich die städtische Gesellschaft mit ihren vielfältigen Lebensformen und ihrem historisch gewachsenen Umweltbewusstsein verwirklicht."

"Der Grüngürtel ist [ein] wichtiger, vielfältig nutzbarer Raum für die Frankfurter Bevölkerung und die angrenzenden Gemeinden [...] Als Raum des Alltags, der Freizeit und der Erholung, sowie der Bewegung im Freien hat er umfassende Bedeutung. Der Grüngürtel lebt durch die Teilnahme der Bewohnerinnen und Bewohner Frankfurts und der Nachbargemeinden an seinem Entwicklungsprozess und als Teil der Wohn- und Arbeitswelt von der Vielfalt der Interessen, Eigenheiten und Differenzen seiner Nutzer."

Diese Vision deckt sich zum großen Teil mit unseren Zielen und Vorstellungen über das permakulturelle Leben und Arbeiten.

Permakultur bedeutet für uns:

- Nachhaltigkeit
- erst beobachten und danach handeln
- Kooperation statt Konkurrenz
- langfristige Ziele haben Vorrang vor kurzfristigen Erfolgen
- verantwortungsbewusster Umgang mit allen Ressourcen
- Respekt vor allem was ist
- Synergien nutzen
- vorausschauendes Handeln im Einklang mit dem Rhythmus der Natur
- Zielbewusstsein, Grenzen und Regeneration im Blick behalten
- produziere keinen Abfall
- sammle und speichere Energie
- Gemeinschaft aufbauen und Individualität entdecken und respektieren
- Kultur, Kunst und Wissenschaft in der Natur (er)leben
- sich am Leben erfreuen, die Resultate und Produkte des permakulturellen Arbeitens teilen, feiern und genießen

Die Auseinandersetzung mit diesen Themen ist immens wichtig, um unsere Biosphäre zu erhalten, und bringt darüber hinaus jedem persönlich und somit der Gesellschaft unmittelbaren Nutzen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein Permakultur Schwanheimer Düne mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“, §52, der Abgabenordnung (AO).
 2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wird ins Vereinsregister eingetragen
 3. Er wurde am 11.April 2019 gegründet.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck und Aufgaben

Absatz 1

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, der Kultur und des Naturschutzes nach dem Permakultur-Gedanken im Sinne der Präambel.
2. Der Verein fördert die Erhaltung und Erlebbar-Machung des Naturschutzgebietes Schwanheimer Düne, des Frankfurter Grüngürtels und ähnlicher schützenswerter Naturräume insbesondere im urbanen Umfeld, durch gemeinschaftliches, künstlerisches und ökologisches Engagement.
3. Der Verein setzt sich ein für die Förderung der Kunst, der Kultur, der Musik, für die Unterstützung gemeinnütziger Arbeit zur Verbreitung des Permakultur-Gedankengutes, sowie für die Vernetzung ökologischer und kultureller Initiativen im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus.

Absatz 2

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Pflege und den Ausbau des vereinseigenen Permakultur-Gartens, der zu einer lebendigen Ausstellung der Prinzipien und Ergebnisse des permakulturellen Wirtschaftens heranwachsen soll

2. Den Aufbau und die Förderung einer Gemeinschaft, die durch das Praktizieren des permakulturell geprägten Handelns Anstöße und praktische Beispiele für die gesellschaftliche Entwicklung gibt
3. Die Durchführung von regelmäßigen Vereinstreffen
4. Die Zurverfügungstellung eines Treffpunkts in der Natur, an welchem Interessierte aller Alters- und Gesellschaftsgruppen direkten Zugang zum Leben und Erleben mit der Natur erfahren können und Raum finden, um sich künstlerisch-kreativ, gärtnerisch-ökologisch oder sozial-kommunikativ zu entfalten oder weiterzubilden, oder um sich zu erholen und an der Natur zu erfreuen
5. Künstlerische Interventionen, die in Harmonie mit der Natur geschehen, wodurch Schnittstellen geschaffen werden, die den in der Stadt lebenden und der Natur entfremdeten Menschen die Schönheit und Notwendigkeit des Lebens im Einklang mit der Natur auf sinnliche Art und Weise nahebringen, wie z.B. durch
 - Land Art Installationen
 - Konzerte, Lesungen Performances
 - Thematische Feste (Frühling, Sommer, Erntedank...)
6. Edukative und informative Programme ermöglichen und öffnen direkten Zugang zum Leben und Erleben mit der Natur, wie z.B.:
 - Kräuterwanderungen
 - Naturlehrpfade
 - Barfusspfade
 - Permakultur-Lehrgarten
 - Urban Gardening
 - Kurse und Vorträge
 - Erfassung und Darstellung der lokalen Flora und Fauna
 - spezielle Angebote für Familien und/oder Kinder

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 aufgeführten Zwecke verwendet werden.
 7. Die notwendigen Mittel erwirtschaftet der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuschüsse und Spenden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke und Ziele unterstützt.
2. Der Antrag muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der positiven Entscheidung des Vorstands.
4. Jedes Mitglied muss mit mindestens einer E-Mail-Adresse in den E-Mail-Verteiler und in eine geeignete, vom Vorstand bestimmte Online-Plattform des Vereins eingetragen werden. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den E-Mail-Verteiler eingetragenen E-Mail-Adressen nur für das Mitglied selbst zugänglich sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedbeitrages freigestellt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mindestförderbeitrags.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

8. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder per E-Mail eingesendete Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist wirksam, sobald sie von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird, spätestens aber vier Wochen nach Eingang.
9. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
10. Rassistisches, sexistisches, homophobes oder anderes menschenverachtendes Gedankengut oder Verhalten wird nicht toleriert und führt zu sofortigem Ausschluss. Dem so ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, die Mitgliederversammlung um Anhörung zu bitten.
11. Über den Zeitpunkt des Ausschlusses/Austrittes hinaus bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für die nicht angebrochenen Kalendermonate werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Zuwendungen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen.
2. Fördermitglieder nach §4 Abs. 6 zahlen einen Förderbeitrag. Die Höhe des Mindestförderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der/die Kassenprüfer/in

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfern/innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. Erlassen von Geschäftsordnungen
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung tagt sooft es erforderlich ist, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Online-Plattform und gleichzeitig per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Nichtzustellbarkeit wird das Mitglied postalisch eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn das Mitglied ein gültiges Benutzerkonto auf der Online-Plattform hat und wenn die E-Mail nicht als nicht-zustellbar zurückgesendet wurde, oder wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post-Adresse gerichtet war. Die Einladung soll allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
6. Ergänzungen der Tagesordnungen sind vorzunehmen, wenn diese schriftlich, mündlich oder per E-Mail von einem Mitglied gewünscht werden. Ergänzungen sind nach Möglichkeit vor Beginn der

Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann auch noch während der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied ausdrücklich wünscht und zwei Drittel der Mitgliederversammlung der Ergänzung der Tagesordnung zustimmt.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern geltendes Recht laut BGB eingehalten wird.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen, der/die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt und nach der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich ist, schnellstmöglich allen Mitgliedern eine Kopie der Mitschrift entweder schriftlich oder per E-Mail zukommen zu lassen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter durch Unterschrift beurkundet.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Des Weiteren ist es möglich, dass Mitglieder per E-Mail oder über die Vereinseigene Online-Plattform über Tagesordnungspunkte abstimmen, sollten sie nicht in der Lage sein, der Mitgliederversammlung persönlich beizuwohnen. Frist für die Stimmabgabe ist der Beginn der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht für persönlich abwesende Mitglieder zu Tagesordnungspunkten, die während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, entfällt. Ist bis zum Beginn der Mitgliederversammlung keine E-Mail eingegangen wird die Stimme des Mitglieds als Enthaltung für alle Abstimmungen und Wahlen gewertet. Es werden nur per E-Mail eingegangene Stimmen gezählt, die über E-Mail-Adressen versandt wurden, die im E-Mail-Verteiler registriert sind. Sollten weitere Spezifizierungen nötig sein, um einen praktikablen Ablauf von

Mitgliederversammlungen und Abstimmungen zu gewährleisten, kann eine Geschäftsordnung eingeführt werden, die diesbezügliches regelt.

13. Eine Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann auch mittels Videokonferenz erfolgen. Die technische Durchführbarkeit sowie technischen Daten, die eine Teilnahme ermöglichen, sind durch den Vorstand bis mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung findet in der Regel per Handzeichen statt.
15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
16. Beschlüsse, die keiner Mitgliederversammlung bedürfen, sind auch per Umlaufverfahren möglich. Das Umlaufverfahren findet per E-Mail unter Benutzung des E-Mail-Verteilers statt. Findet sich eine einfache Mehrheit, ist der Beschluss wirksam. Hierbei werden nur Stimmen gezählt, die innerhalb einer Woche abgegeben wurden.
17. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss im Sinne des § 26 BGB aus 3 Vorsitzenden bestehen, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr durch geheime Wahl bestimmt.
4. Die Verteilung der Aufgaben und Pflichten zwischen den Vorstandsmitgliedern kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen. Der Vorstand ist verpflichtet jeden Erlass, jede Ergänzung oder Änderung von Geschäftsordnungen unmittelbar den Vereinsmitgliedern schriftlich oder über den vereinsinternen E-Mail-Verteiler mitzuteilen und zu erörtern. Änderungen, Ergänzungen oder die Abschaffung von durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine/n Kassierer/in ernennen, sollte dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt sein. Die Rechte und Pflichten des/der Kassierers/in sind in einer separaten Geschäftsordnung zu klären.
 7. 7. Der Vorstand ist für die Pflege des E-Mail-Verteilers und der Online-Plattform zuständig, solange er diese Aufgabe nicht offiziell einem anderen Mitglied übergibt. 8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 9. Wiederwahl ist zulässig.
 10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
-

§ 9 Kassenprüfer/in

1. Der/die Kassenprüfer/in wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr durch geheime Wahl bestimmt.
 2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
 3. Dem/der Kassenprüfer/in ist zu jeder Zeit Einblick in die Vereinsfinanzen zu gewähren.
 4. Bei Misstrauen kann der/die Kassenprüfer/in durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. In diesem Falle muss unmittelbar ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt werden.
-

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.